

Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung.

Die neue Bundesratsverordnung für den städtischen Lebensmittelmarkt.

In der Nummer 228 des „Reichsanzeigers“ wird jetzt die neue, wichtige Bundesratsverordnung über Preisprüfungsstellen und Versorgungsregelung veröffentlicht. Sie lautet:

I. Errichtung von Preisprüfungsstellen.

§ 1. Zur Schaffung von Unterlagen für die Preisregelung der Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs und zur Unterstützung der zuständigen Stellen bei der Ueberwachung des Verkehrs mit diesen Gegenständen werden Preisprüfungsstellen errichtet.

§ 2. Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sowie Kommunalverbände sind berechtigt, Preisprüfungsstellen zu errichten. Die Landeszentralbehörden können die Errichtung von Preisprüfungsstellen auch in Gemeinden, die nicht mehr als zehntausend Einwohner haben, anordnen. Die Errichtung einer Preisprüfungsstelle für den Kommunalverband entbindet die dem Kommunalverband angehörenden Gemeinden von der im § 1 bezeichneten Verpflichtung.

Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke können sich zur gemeinsamen Errichtung einer Preisprüfungsstelle vereinigen.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke zur gemeinsamen Errichtung einer Preisprüfungsstelle zusammenzuschließen.

§ 3. Die Prüfungsstellen bestehen aus einem Vorsitzenden und einer angemessenen Zahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende wird im Falle des § 2 Abs. 1 vom Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes ernannt, im Falle des § 2 Abs. 2 von den Vorständen der beteiligten Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke gewählt oder, sofern eine Einigung nicht erfolgt, sowie im Falle des § 2 Abs. 3, von der höheren Verwaltungsbehörde, ernannt. Der Vorsitzende bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, soweit er nicht von ihr ernannt oder Inhaber eines Staats- oder Gemeindeamts ist.

Für den Vorsitzenden können ein oder mehrere Stellvertreter berufen werden. Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Die Mitglieder sind vom Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes, in den Fällen des § 2 Abs. 2 und 3 von den Vorständen der beteiligten Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke zu berufen, und zwar zur einen Hälfte aus dem Kreise der Warenherzeuger, der Großhändler und der Kleinhändler, zur anderen Hälfte aus unbeteiligten Sachverständigen und Verbrauchern.

Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung und Verfahren erlassen die Landeszentralbehörden; sie können bei schon bestehenden Einrichtungen, die den Prüfungsstellen entsprechen, bestimmen, daß in den Fällen des Abs. 4 die Berufung in einer anderen als der dort vorgeschriebenen Weise erfolgt.

§ 4. Die Preisprüfungsstellen haben die Aufgabe:

- 1) aus ihrer Kenntnis der Marktverhältnisse auf der Grundlage der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Herstellungskosten die den örtlichen Verhältnissen angemessenen Preise zu ermitteln,
- 2) die zuständigen Stellen bei der Ueberwachung des Handels mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs sowie bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise und über die Regelung des Verkehrs mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs zu unterstützen,
- 3) Gutachten über die Angemessenheit von Preisen für Gerichte und Verwaltungsbehörden abzugeben,
- 4) die zuständigen Stellen bei der Aufklärung der Bevölkerung über die Preisentwicklung und deren Ursachen zu unterstützen.

§ 5. Die Preisprüfungsstellen können bestimmen, daß, wer bestimmte Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs im Kleinhandel feilhält, verpflichtet ist, ein Verzeichnis in seinem Verkaufsraum oder an seinem Betriebsstand anzubringen, aus dem der genaue Verkaufspreis der Waren im einzelnen sowie ein etwa vorgeschriebener Höchstpreis ersichtlich ist. Die Preisankündigung im Verzeichnis gilt als Preisforderung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467).

Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden. Die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher zu dem angekündigten Preise gegen Barzahlung darf nicht verweigert werden.

Die Preisprüfungsstellen erlassen die näheren Vorschriften. Sie sind befugt, Ausnahmen zu gestatten.

Die Bekanntmachung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 353) und die auf Grund dieser Bekanntmachungen erlassenen Anordnungen bleiben unberührt.

§ 6. Die Preisprüfungsstellen sind befugt, mit anderen Preisprüfungsstellen in gegenseitigen Nachrichtenaustausch über Zufuhr, Bestand und Preise der Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs zu treten.

Sie sind ferner befugt, innerhalb ihres Bezirkes 1. von jedermann über alle Tatsachen Auskunft zu verlangen, die für die Preisbildung von Wichtigkeit sind, insbesondere über den Bestand, die Zufuhr und die Preise von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs Erhebungen anzustellen,

2. Räume, in denen Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs hergestellt, gelagert oder feilgehalten werden, zu betreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen,

3. mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Lage von Schlussscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Konnossementen, Lagercheinen, Ladescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken und Büchern, soweit sie sich auf den Ein- oder Verkauf von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs beziehen, zu fordern und darin Einsicht zu nehmen.

Die Befugnisse aus Absatz 2 können durch Beauftragte ausgeübt werden.

§ 7. Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle sowie dessen Stellvertreter sind befugt, Zeugen und Sachverständige, die im Bezirke der Preisprüfungsstelle wohnen oder sich aufhalten, eidlich zu vernehmen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Zeugenbeweis und über den Beweis durch Sachverständigen finden entsprechende Anwendung. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzblatt 1898 S. 689, 1914 S. 214). Ueber Beschwerden gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 8. Die Preisprüfungsstellen sind befugt, Preisprüfungsstellen, Gerichte und andere Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit um Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die Vorschriften des 13. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 9. Die Vorsitzenden, Stellvertreter, Mitglieder und Beauftragten der Preisprüfungsstellen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwindigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf von der nach § 3 zu ihrer Berufung bestimmten Stelle zu vereidigen.

§ 10. Die Errichtung von Preisprüfungsstellen für größere Bezirke bleibt den Landeszentralbehörden überlassen.

Die §§ 6 bis 9 finden Anwendung.

§ 11. Für das Reichsgebiet wird eine Prüfungsstelle mit dem Sitz in Berlin errichtet. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Reichskanzler ernannt den Vorstand und die Mitglieder des Beirats; er führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

Der Preisprüfungsstelle für das Reich liegt ob:

- 1) den Reichskanzler in allen die Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs be-

treffenden Fragen, namentlich über die Preisverhältnisse, zu beraten.

2) soweit zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich, mit den anderen Preisprüfungsstellen sowie mit den zur Bestimmung der Höchstpreise berufenen Stellen in Verbindung zu treten, deren Arbeitsergebnisse zu sammeln sowie überhaupt sich über Zufuhr, Bestand und Preise von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs im Reich fortlaufend zu unterrichten,

3) wichtige Ergebnisse dieser ihrer Ermittlungen anderen Preisprüfungsstellen zugänglich zu machen.

Der Vorstand hat die im § 6 Abs. 2 Nr. 1 und § 8 bezeichneten Befugnisse. Auf ihn und die Mitglieder des Beirats findet § 9 Anwendung.

II. Versorgungsregelung.

§ 12. Zur Durchführung der Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs zu angemessenen Preisen können die Gemeinden mit Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden:

- 1) für die Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes Vorschriften hinsichtlich des Betriebs, insbesondere des Erwerbes, des Absatzes, der Preise und der Buchführung erlassen,
- 2) unter Ausschluß des Handels und Gewerbes die Versorgung selbst übernehmen,
- 3) die ausschließliche Versorgung gemeinnützigen Einrichtungen oder bestimmten Handels- und Gewerbetreibenden übertragen und dabei über den Betrieb, insbesondere den Weiterverkauf und die Preise, Bestimmungen treffen.

§ 13. Mit Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden können die Gemeinden für ihre Bezirke anordnen:

- 1) daß, wer Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs in Gewahrsam hat, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren binnen einer zu bestimmenden Frist anzeigt;
- 2) daß Handel- und Gewerbetreibende verpflichtet sind, a. binnen einer zu bestimmenden Frist Auskunft über die Verträge zu geben, kraft deren sie Lieferung von Gegenständen der von einer Maßnahme nach § 12 betroffenen Art verlangen können, sowie b. ihre Vorräte der Gemeinde auf Verlangen käuflich zu überlassen.

§ 14. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum daran der Gemeinde durch Beschluß der zuständigen Behörde übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald der Beschluß dem Besitzer zugeht.

Der Uebernahmepreis wird, falls eine Einigung mit dem Besitzer nicht zustande kommt, unter Berücksichtigung des Einkaufs-, Herstellungs- oder Erzeugungspreises und der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Preisprüfungsstelle endgültig festgesetzt. Bestehende Höchstpreise dürfen dabei nicht überschritten werden.

§ 15. Die Befugnisse, die in diesem Abschnitt den Gemeinden übertragen sind, stehen auch Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke für die Zwecke der Versorgungsregelung vereinigen und ihnen die Befugnisse aus den §§ 12 bis 14 ganz oder teilweise übertragen.

Die Landeszentralbehörden können die Versorgung der Bevölkerung ihres Bezirkes oder eines Teiles ihres Bezirkes selbst regeln; die §§ 12 bis 14 finden entsprechende Anwendung.

Soweit nach Abs. 1 oder 2 die Versorgung für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse der zu dem Bezirk gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 16. Die Landeszentralbehörden hat vor Erteilung der Zustimmung zu einer Anordnung gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 2b oder vor Erlass einer solchen Anordnung dem Reichskanzler Gelegenheit zu geben, im Interesse der Gesamtversorgung des Reichsgebietes Einspruch zu erheben. Macht der Reichskanzler von dieser Befugnis Gebrauch, so ist die Zustimmung zu versagen oder vom Erlass der Anordnung abzusehen.

III. Strafbestimmungen.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

- 1. wer die ihm nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 obliegende Auskunft vollständig oder unrichtig erstattet oder den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Vorlage der Geschäftsaufzeichnungen oder die Einsicht in sie verweigert;
- 2. wer den auf Grund des § 12 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
- 3. wer die ihm nach § 13 obliegende Anzeige oder Auskunft nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder wer vollständig unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
- 4. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

Wer der Vorschrift des § 9 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft; die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 18. Wer den auf Grund des § 5 Abs. 1 und 3 erlassenen Vorschriften oder den Vorschriften des § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 20. Die Befugnisse gemäß § 6 Abs. 2, §§ 12 und 13 greifen nicht Platz gegenüber dem Reiche, den Bundesstaaten, Elsaß-Lothringern, Gemeinden und Kommunalverbänden, der Reichsgeldstelle, der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. sowie den den Kriegsministerien oder dem Reichs-Marineamt unterstellten Gesellschaften, Verbänden und Abrechnungsstellen.

Die Ueberlassung der Vorräte (§ 13 Abs. 1 Nr. 2b) kann nicht verlangt werden, soweit die Vorräte zur Erfüllung von Verträgen mit den vorgenannten Stellen bestimmt sind.

§ 21. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und Gemeindepfortand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 22. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den in dieser Verordnung begründeten Verpflichtungen zulassen.

§ 23. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, 26. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.